

Statuten der
OC Oerlikon
Corporation AG,
Pfäffikon

I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Art. 1

| | |
|----------------------|--|
| Firma | Unter der Firma OC Oerlikon Corporation AG, Pfäffikon OC Oerlikon Corporation SA, Pfäffikon OC Oerlikon Corporation Inc., Pfäffikon |
| Dauer, Sitz | besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Pfäffikon SZ, Gemeinde Freienbach. |
| Zweigniederlassungen | Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten. |

Art. 2

| | |
|-------|---|
| Zweck | Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmungen aller Art im In- und Ausland, insbesondere an Industrieunternehmungen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte betreiben, die bestimmt oder geeignet sind, das Unternehmen zu entwickeln oder den Gesellschaftszweck zu fördern. |
|-------|---|

II. Kapitalstruktur

A. Aktienkapital, Aktien

Art. 3

| | |
|----------------------------|--|
| Aktienkapital, Stückelung | Das Aktienkapital beträgt CHF 339 758 576.- und ist eingeteilt in 339 758 576 Namenaktien zu CHF 1.- Nennwert. Die Aktien sind vollständig liberiert. |
| Übertragungsbeschränkungen | Die Gesellschaft kann, wenn es die Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte und zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschliesst, Übertragungsbeschränkungen auf den Aktien begründen oder aufheben. |

Art. 4

| | |
|------------|---|
| Aktienbuch | Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Aktien der Gesellschaft mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. |
|------------|---|

Art. 5

Aufgeschobener Titeldruck Die Gesellschaft kann über einzelne oder alle Aktien Aktientitel (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern oder aber auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln verzichten. Aktientitel tragen die faksimilierte Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Gesellschaft kann, mit der Zustimmung des Aktionärs, ausgegebene Titel, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Titeln für seine Aktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Aktien ausdrucken.

Art. 6

Wertrechte Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre neue Aktien als Wertrechte im Sinne des Obligationenrechts ausgeben oder Aktien mit aufgeschobenem Titeldruck bzw. Globalurkunden oder sammelverwahrte Aktientitel, die einem einzigen Aufbewahrer anvertraut sind, durch Wertrechte ersetzen. Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch. Der Eintrag im Wertrechtbuch ersetzt die Eintragung im Aktienbuch nicht. Die Gesellschaft kann die Wertrechte jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in Aktientitel, Globalurkunden oder sammelverwahrte Wertpapiere umwandeln. Die Kosten der Umwandlung trägt die Gesellschaft.

Bucheffekten Aktien können im Falle von Aktientiteln bei einer Verwahrungsstelle hinterlegt bzw. im Falle von Wertrechten in deren Hauptregister eingetragen und einem Effektenkonto gutgeschrieben werden (Schaffung von Bucheffekten).

Art. 7

Verfügung über Bucheffekten und Wertrechte Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt bzw. daran eine Sicherheit bestellt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Art. 8

Ausschluss der Angebotspflicht nach Börsengesetz Der Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel zu machen.

B. Kapitalerhöhungen

Art. 9

| | |
|-----------------------------|---|
| Ordentliche Kapitalerhöhung | Bei Kapitalerhöhungen hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. |
| Bezugsrechtsabschluss | Das Bezugsrecht kann aus den in Artikel 652 b Abs. 2 OR genannten Gründen von der Generalversammlung aufgehoben werden. |

Art. 10

| | |
|---------------------|-------------------|
| Genehmigtes Kapital | <i>aufgehoben</i> |
|---------------------|-------------------|

Art. 11 a

| | |
|--|---|
| Bedingte Kapitalerhöhung für Options- und Wandelanleihen | Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens 40 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.- im Maximalbetrag von CHF 40 000 000.- erhöht durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiensobligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt worden sind. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Optionsscheinen und/oder Wandelanleihen berechtigt. |
|--|---|

Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausschliessen (1) zur Finanzierung und Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (2) zur Emission von Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Anleiensobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, ist (2) die Ausübungsfrist der Options- und Wandelrechte auf höchstens 7 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiensemission anzusetzen und ist (3) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung festzulegen.

Art. 11 b

| | |
|---|---|
| Bedingte Kapitalerhöhung für Mitarbeiterbeteiligung | Das Aktienkapital der Gesellschaft wird unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 7 200 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.- um höchstens CHF 7 200 000.- durch Ausübung von Optionsrechten erhöht, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften im Rahmen eines durch den Verwaltungsrat zu genehmigenden Beteiligungsplanes eingeräumt werden. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten. |
|---|---|

Art. 11 c

Bedingte Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit Optionsrechten

aufgehoben

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Art. 12

Arten der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere

- a) auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates,
- b) auf Begehren der Revisionsstelle,
- c) wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird,
- d) wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.

Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 1 000 000.- vertreten, können schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, und zwar bis 10 Wochen vor dem Datum der Generalversammlung.

Art. 13

Einberufung
a) Zuständigkeit

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder, wenn die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleihensgläubiger.

Art. 14

b) Form Die Generalversammlung ist unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, Verhandlungsgegenständen, Anträgen des Verwaltungsrates zu den Verhandlungsgegenständen, Anträgen auf Änderung der Statuten und Art des Ausweises über den Aktienbesitz mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage durch einmalige Bekanntmachung im Schweiz. Handelsamtsblatt einzuberufen. In der Einberufung sind zudem die Anträge der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladung der Aktionäre erfolgt zudem schriftlich an deren im Aktienbuch eingetragene Adresse, wobei der Fristenlauf mit dem Tag beginnt, welcher der Postaufgabe folgt.

c) Universalversammlung Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt sind, kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Universalversammlung, kein Beschluss gefasst werden, es sei denn über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder die Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 15

Vorsitz Die Generalversammlung steht unter der Leitung des Präsidenten des Verwaltungsrates oder, wenn er verhindert ist, eines andern vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitgliedes.

Protokollführer, Stimmzähler Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die nötigen Stimmzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Protokoll Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 16

Stimmrecht Je CHF 1.- Nennwert geben eine Stimme. Die Rechte an den Aktien sind unteilbar. Das Stimmrecht und die übrigen Mitgliedschaftsrechte können nur von den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären oder Nutzniessern geltend gemacht werden. Vorbehalten bleiben die gesetzliche Vertretung sowie nach Massgabe der Statuten die rechtsgeschäftliche Stellvertretung. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre, die an dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch eingetragen sind.

Stellvertretung Jeder Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, durch einen anderen Aktionär mittels schriftlicher Vollmacht oder durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und kann wiedergewählt werden. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, bezeichnet der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Bestimmungen Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen betreffend Ausweis über Aktienbesitz, Vollmachten und Stimminstruktionen sowie die Ausgabe von Stimmkarten.

Art. 17

Beschlussfähigkeit Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktienstimmen beschlussfähig, wenn nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.

Art. 18

Beschlüsse, Wahlen Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Abstimmungsart Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handerheben, wenn der Vorsitzende nichts anderes anordnet. Der Vorsitzende kann bestimmen, dass Abstimmungen oder Wahlen elektronisch oder schriftlich durchgeführt werden.

Schriftliche Abstimmung oder Wahl Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

Stimmen gleichheit Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 19

Befugnisse Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Human Resources Ausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters,
- c) Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividenden und Tantiemen,
- d) Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 28 dieser Statuten,
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung,
- f) Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation,
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

B. Verwaltungsrat

Art. 20

| | |
|--------------------------|--|
| Mitgliederzahl | Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern. |
| Konstituierung, Sekretär | Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Human Resources Ausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet den Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss. Ist das Präsidium des Verwaltungsrates vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer. |
| Reglement | Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. |

Art. 21

| | |
|------------------------------|--|
| Amtsdauer, Wiederwählbarkeit | <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Präsident des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung jährlich für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und sind wieder wählbar. Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln.</p> <p>Wählbar sind nur Personen, die im Zeitpunkt der Wahl das siebenzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Generalversammlung kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Regelung vorsehen und ein Mitglied des Verwaltungsrats für eine oder mehrere Amtsperioden, höchstens aber insgesamt für drei weitere Amtsjahre wählen.</p> |
| Ersatzwahlen | Ersatzwahlen erfolgen in der Regel an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. |

Art. 22

| | |
|-------------------------|--|
| Befugnisse | Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen und fasst diejenigen Beschlüsse, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. |
| Unübertragbare Aufgaben | <p>Er hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen,b) Festlegung der Organisation,c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung,d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung,e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,f) Erstellen des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung. |

Delegation Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt der unübertragbaren Aufgaben, einen Teil seiner Befugnisse, vor allem die unmittelbare Geschäftsführung, an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte, Ausschüsse) oder an Dritte, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats oder Aktionäre sein müssen, übertragen. Die Einzelheiten der Delegation werden im Organisationsreglement geregelt.

Delegation an die Generalversammlung Unter Vorbehalt der unübertragbaren Aufgaben kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen wichtige Entscheide, für die er zuständig wäre, der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Art. 23

Einberufung Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder oder der von ihm mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

Vorsitz Den Vorsitz des Verwaltungsrats führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, ein anderes Mitglied.

Vertretung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen Der Verwaltungsrat kann alle oder einen Teil der von ihm mit der Geschäftsführung betrauten Personen zu den Sitzungen einladen; diese Personen haben beratende Stimme.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Stimmengleichheit Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zirkulationsbeschluss Beschlüsse können auf dem Zirkularweg schriftlich oder, in dringenden Fällen, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Protokoll Über Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

C. Human Resources Ausschuss

Art. 24

| | |
|----------------|---|
| Mitgliederzahl | Der Human Resources Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats. |
| Konstituierung | Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden. |
| Reglement | Der Verwaltungsrat erlässt in den Schranken des Gesetzes und dieser Statuten ein Reglement über die Organisation des Human Resources Ausschusses. |

Art. 25

| | |
|----------------------------------|---|
| Amts-dauer, Wiederwählbarkeit | Die Mitglieder des Human Resources Ausschusses werden von der Generalversammlung jährlich für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und sind wieder wählbar. Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied des Human Resources Ausschusses einzeln. Bei Vakanzen im Human Resources Ausschuss, die zu einer Unterschreitung der Mindestanzahl von drei Mitgliedern führen, bezeichnet der Verwaltungsrat die fehlenden Mitglieder aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer. |
|----------------------------------|---|

Art. 26

| | |
|--|---|
| Befugnisse | Der Human Resources Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie der Gesellschaft und der Leistungsziele und bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten. |
| Regelung der Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen | Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Human Resources Ausschuss, gemeinsam mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder alleine, Vorschläge für die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung unterbreitet, und für welche Funktionen er im Rahmen dieser Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen festsetzt. |
| Weitere Befugnisse und Pflichten | Der Verwaltungsrat kann dem Human Resources Ausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen. |

D. Revisionsstelle

Art. 27

| | |
|--------------------------|---|
| Zusammensetzung | Die Generalversammlung wählt jedes Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle im Sinne von Artikel 727 ff. OR. Die Revisionsstelle muss von der Gesellschaft unabhängig sein. |
| Befugnisse und Pflichten | Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Gesellschaft, die Konzernrechnung sowie den Vergütungsbericht, und erstattet dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie hat die im Gesetz festgehaltenen Befugnisse und Pflichten. |

IV. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Art. 28

| | |
|--|--|
| Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung | <p>Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die folgende Amtsperiode;2. den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli des Jahres der ordentlichen Generalversammlung bis zum 30. Juni des folgenden Jahres;3. den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr. |
|--|--|

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

| | |
|---|--|
| Weiteres Verfahren im Falle eines ablehnenden Aktionärsentscheids | Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats ab, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest, und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge der Generalversammlung zur Genehmigung. |
|---|--|

| | |
|---|--|
| Ausrichtung von Vergütung vor Genehmigung | Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten. |
|---|--|

Art. 29

| | |
|---|--|
| Zusatzbetrag bei Wechseln in der Geschäftsleitung | Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das während einer von der Generalversammlung bereits genehmigten Vergütungsperiode in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf 40% der zuletzt von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbeträge der fixen und variablen Vergütungen der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode und Mitglied nicht übersteigen. |
|---|--|

Art. 30

| | |
|---------------------------------|--|
| Allgemeine Vergütungsprinzipien | Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden. |
| Leistungsziele | Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Ziele der Oerlikon Gruppe oder bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Human Resources Ausschuss legen die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest. |
| Arten der Vergütung | Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Finanzinstrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Human Resources Ausschuss legen Zuteilungs-, <i>vesting</i> -, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses <i>vesting</i> - oder Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Human Resources Ausschuss können dabei die Fähigkeit der Gesellschaft, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden zu können, berücksichtigen. Die Gesellschaft kann die auszubehenden oder auszuliefernden Aktien, soweit verfügbar, in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung oder durch Verwendung von auf dem Markt erworbenen eigenen Aktien bereitstellen. |
| Ausrichtung | Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden. |

V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Art. 31

| | |
|---|--|
| Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats | Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. |
| Verträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung | Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten. |

| | |
|-------------------|--|
| Beendigung | Mitglieder der Geschäftsleitung, die einer Kündigungsfrist unterliegen, können von ihrer Arbeitspflicht befreit werden. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Aufhebungsvereinbarungen abschliessen. |
| Konkurrenzverbote | Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags für eine Dauer von bis zu einem Jahr vereinbaren. Die Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf die zuletzt an dieses Mitglied der Geschäftsleitung ausbezahlte jährliche Vergütung nicht übersteigen. |

VI. Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Art. 32

| | |
|------------------------------------|--|
| Höchstzahl an Mandaten | Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als vier zusätzliche Mandate im obersten Leitungsorgan von börsenkotierten Gesellschaften und zehn zusätzliche Mandate im obersten Leitungsorgan von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind, wahrnehmen. |
| Ausgenommene Mandate | Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkung: <ul style="list-style-type: none"> a. Mandate in inaktiven Gesellschaften und in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren; b. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen. |
| Mandate in verbundenen Unternehmen | Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat. |

VII. Jahresrechnung, Gewinnverwendung

Art. 33

| | |
|------------------|--|
| Abschlussstermin | Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen. |
| Rechnungslegung | Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang sowie die Konzernrechnung wird nach den gesetzlichen Vorschriften und nach allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt. |

Art. 34

Gewinnverwendung Über den ausgewiesenen Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Artikel 671 ff OR.

VIII. Auflösung, Liquidation

Art. 35

Auflösung,
Liquidation,
Fusion

Die Generalversammlung kann jederzeit Auflösung und Liquidation oder Fusion mit einer anderen Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen.

Unter Vorbehalt abweichender Anordnung der Generalversammlung besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation; er kann dabei Aktiven freihändig veräussern.

IX. Bekanntmachungen

Art. 36

Publikationsorgan

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweiz. Handelsamtsblatt; der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen an Namenaktionäre

Mitteilungen an Namenaktionäre erfolgen schriftlich an ihre der Gesellschaft zuletzt angegebene Adresse.

X. Gerichtsstand

Art. 37

Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft.

Genehmigt durch die Generalversammlung/den Verwaltungsrat
am

| | |
|------------------|----------------------|
| 17. Mai 1973 | (Generalversammlung) |
| 22. Juni 1973 | (Generalversammlung) |
| 24. Juni 1975 | (Generalversammlung) |
| 07. Juni 1977 | (Generalversammlung) |
| 24. Oktober 1977 | (Generalversammlung) |
| 14. Juni 1978 | (Generalversammlung) |
| 14. Juni 1979 | (Generalversammlung) |
| 19. Juni 1980 | (Generalversammlung) |
| 17. Juni 1981 | (Generalversammlung) |
| 06. Juni 1991 | (Generalversammlung) |
| 08. Juni 1993 | (Generalversammlung) |
| 24. Mai 1994 | (Generalversammlung) |
| 24. März 1995 | (Verwaltungsrat) |
| 27. Mai 1997 | (Generalversammlung) |
| 13. März 1998 | (Verwaltungsrat) |
| 12. März 1999 | (Verwaltungsrat) |
| 10. März 2000 | (Verwaltungsrat) |
| 04. Mai 2000 | (Generalversammlung) |
| 07. Mai 2002 | (Generalversammlung) |
| 07. Oktober 2003 | (Verwaltungsrat) |
| 01. Juni 2004 | (Verwaltungsrat) |
| 23. Mai 2006 | (Generalversammlung) |
| 13. Mai 2008 | (Generalversammlung) |
| 12. Mai 2009 | (Generalversammlung) |
| 18. Mai 2010 | (Generalversammlung) |
| 08. Juni 2010 | (Verwaltungsrat) |
| 06. März 2012 | (Verwaltungsrat) |
| 04. März 2013 | (Verwaltungsrat) |
| 13. Februar 2014 | (Verwaltungsrat) |
| 15. April 2014 | (Generalversammlung) |
| 23. Februar 2015 | (Verwaltungsrat) |
| 22. Januar 2016 | (Verwaltungsrat) |